

(2) Eine Forderung kann niedergeschlagen werden, wenn der Schuldner oder seine Erben trotz eingehender Nachforschungen nicht ermittelt werden können.

(3) Eine Niederschlagung ist auch dann zulässig, wenn die Einziehung der Forderung bei einem außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin befindlichen Schuldner sich als fortdauernd unmöglich erwiesen hat.

(4) Für die Niederschlagung gilt § 6 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(5) Ist eine Forderung niedergeschlagen worden, so sind sofort nach Wegfall der Voraussetzungen für die Niederschlagung geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der drohenden Verjährung einzuleiten.

#### Abschnitt V

##### Ausbuchung

###### § 12

(1) Durch eine Ausbuchung wird eine dem Staatshaushalt zustehende Forderung ganz oder teilweise zum Erlöschen gebracht.

(2) Eine ausgebuchte Forderung ist aus dem Rechnungswerk auszusondern. Eine weitere Überwachung erfolgt nicht.

(3) Eine Forderung, die dem Staatshaushalt gegenüber einem in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Groß-Berlin ansässigen Schuldner zusteht, kann ausgebucht werden, wenn

1. der Anspruch auf Befriedigung der Forderung durch Gerichtsurteil rechtskräftig abgewiesen ist,
2. bei der Notwendigkeit einer klageweisen Geltendmachung der hierfür erforderliche Nachweis nicht geführt werden könnte und deshalb mit einer Klageabweisung gerechnet werden muß,
3. Vollstreckungsmaßnahmen infolge festgestellter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erfolglos gewesen sind und nach Lage der Verhältnisse eine spätere Wiederholung von Vollstreckungsmaßnahmen aussichtslos erscheinen muß,
4. der Schuldner seiner Verpflichtung zur Zahlung trotz erfolgter Mahnung nicht nachgekommen ist, weitergehende Maßnahmen aber Aufwendungen verursachen würden, die den Betrag der Forderung erreichen oder übersteigen,
5. die Forderung verjährt ist und eine Befriedigung aus bestehenden Sicherheiten nicht möglich ist.

(4) Eine dem Staatshaushalt zustehende Forderung kann auch dann ausgebucht werden, wenn der Schuldner im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Groß-Berlin

- a) verstorben,
- b) für tot erklärt,
- c) als juristische Person untergegangen ist,

eine Haftung Dritter für die Forderung des Staatshaushalts nicht besteht und eine anderweitige Befriedigung nicht möglich ist.

#### Abschnitt VI

##### Entscheidungsbefugnis

###### § 13

(1) Über Stundung, Erlaß, Niederschlagung und Ausbuchung von Forderungen, die dem Haushalt einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Bezirkes zustehen, entscheidet der örtliche Rat durch Beschluß, für dessen Haushalt die Forderung einzuziehen ist.

(2) Der Rat kann seine Entscheidungsbefugnis durch Beschluß ganz oder teilweise auf die Leiter der Sachgebiete oder der Abteilungen übertragen, die nach der Art der Forderung zuständig sind.

(3) In einem Beschluß gemäß Abs. 2 muß festgelegt werden, ob die Leiter der Sachgebiete oder der Abteilungen in allen sie betreffenden Fällen zu entscheiden haben oder ob die Entscheidung auf einzelne Abschnitte der Anordnung begrenzt, von der Höhe der Forderung oder von der Zustimmung des Finanzorgans abhängig gemacht wird.

###### § 14

(1) Über Anträge auf Stundung und über die Niederschlagung von Forderungen, die für den Haushalt der Republik einzuziehen sind, entscheidet der Leiter des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats. Der Minister oder Staatssekretär kann die Entscheidungsbefugnis nach eigenen Richtlinien und eigenverantwortlich übertragen.

(2) Über Anträge auf Erlaß und über die Ausbuchung von Forderungen, die dem Haushalt der Republik zustehen, entscheidet der Leiter des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen, wenn die zu erlassenden oder auszuübenden Beträge im Einzelfall 50 000 DM übersteigen.

(3) Eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Leiter einer nachgeordneten Einrichtung ist nur insoweit zulässig, als nach der Bedeutung der Einrichtung und nach dem Umfang der dem Leiter obliegenden Gesamtverantwortung eine solche Ermächtigung vertretbar ist.

###### § 15

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 entscheidet über Anträge auf Stundung und über die Niederschlagung von Forderungen der Leiter der Sparkasse, gegebenenfalls auch der Leiter der Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank oder der Leiter der Kreisstelle der Deutschen Bauernbank, wenn diese volkseigenen Kreditinstitute einziehende Stellen sind.

(2) Ist über einen Antrag auf Erlaß oder über eine Ausbuchung zu entscheiden, so bedarf die Entscheidung des Leiters des volkseigenen Kreditinstituts der Zustimmung des Leiters der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises. Zuständig ist der Kreis, in dem der Schuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

#### Abschnitt VII

##### Inkrafttreten

###### § 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1956

Der Minister der Finanzen

**R u m p f**